

Es gilt das gesprochene Wort

5. Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg
von Berlin am 16.02.2022

Antwort auf die mündliche Anfrage **Nr. 7** des BV Bertram von Boxberg **AOK-Gebäude: Abriss ohne Asbest nachgewiesen?**

1. Frage

Wie hat der Investor des Bauvorhabens „Elßholz-Pallas-Gleditschstraße“ dem Bezirk gegenüber glaubhaft gemacht, dass das ehemalige AOK-Gebäude vollkommen astbestfrei gewesen ist, so dass beim Abriss des Gebäudes jegliches Risiko für Menschen und Umwelt ausgeschlossen werden konnte?

2. Frage

In welcher Weise, wann und durch welche Behörde hat eine entsprechende Prüfung des Gebäudes in dieser Hinsicht stattgefunden?

Antwort auf 1. und 2. Frage

Ich beantworte die Fragen 1 und 2 gemeinsam wie folgt:

Bei nicht freistehenden Gebäuden ist deren beabsichtigte Beseitigung mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen und es muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner beurteilt und im erforderlichen Umfang überwacht werden, die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch den qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen. Beides ist erfolgt bzw. erfolgt derzeit.

Der Bauaufsicht ist ein eventuelles Vorhandensein von Asbest im Rahmen einer Beseitigungsanzeige und ein eventueller Umgang damit nicht darzulegen.

Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden im Umgang mit Asbestangelegenheiten ist primär, substanziellen Hinweisen auf das Vorhandensein von Risiken durch Asbest insbesondere bei dem Auftreten von Asbestverdacht ohne Durchführung von Bauarbeiten nachzugehen. Sie können dann im konkreten Einzelfall nach eigenem Ermessen einschreiten, wenn Eigentümerinnen oder Eigentümer ihrer ordnungsgemäßen Instandhaltungspflicht nicht nachkommen.

Hingegen ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LaGetSi) zuständig, wenn bei Arbeiten mit asbesthaltigen Baustoffen die Sicherheit bzw. die Gesundheit von Beschäftigten gefährdet ist oder wird und die Regelungen des Gefahrstoffrechts, insbesondere der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 519 betroffen sind. Entsprechende Arbeiten mit Asbest sind dort anzuzeigen und werden von dort überwacht.

Es besteht Konsens, dass bei Einhaltung dieser primär arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften eine Gefährdung Dritter ebenfalls ausgeschlossen ist.

Auf Nachfrage hat das LaGetSi gestern bestätigt, dass dort eine Anzeige für Tätigkeiten mit Asbest vorliegt. Die Arbeiten seien lt. Anzeige vom 08.11.2021 bis 08.02.2022 erfolgt und sollten daher abgeschlossen sein. Ausgebaut sollen sein lt. Anzeige Fensterbänke, Rohre und Schächte (fest gebundenes Asbest). Die Firma verfüge über geeignetes Fachpersonal, Sachkunde nach TRGS 519 liege vor.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass der unsachgemäße Umgang mit Asbest, der zu einer erheblichen Freisetzung von Asbestfasern und damit zu einer Gefährdung von Mensch und Umwelt führt, insbesondere gem. § 326 Strafgesetzbuch einen Straftatbestand darstellt.

Angelika Schöttler
Stellvertretende Bezirksbürgermeisterin und
Stadträtin für Stadtentwicklung und Facility Management